

gen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

Gehrde, den 13.12.2024

Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 13.12.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2025 bis 27.01.2025 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/gehrde/finanzen/>

Gehrde, den 13.12.2024

Gemeinde Gehrde
Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2025 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Gehrde, Telefon 05439/94550, Mail info@gehrde.de, in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

2

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Emskamp“ der Stadt Fürstenau gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

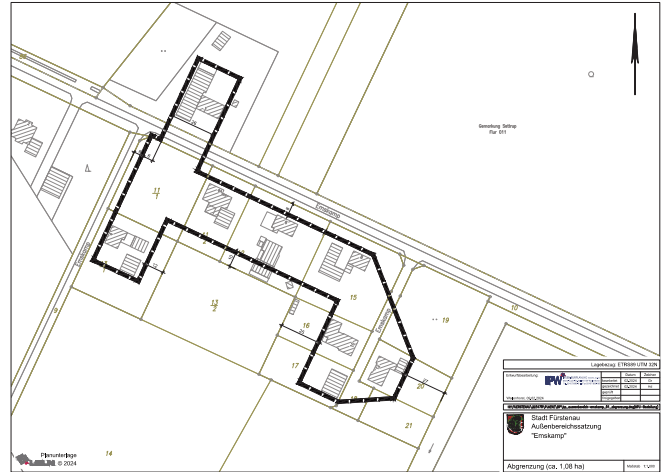
2

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Außenbereichssatzung „Emskamp“ nebst Begründung als Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten Fürstenaus zwischen den Straßen L 72 „Emskamp“ und „Schaler Damm“ und umfasst eine Größe von ca. 1,08 ha.

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Emskamp“ soll für den Wohnsiedlungsansatz „Emskamp“ eine wohnbauliche Nachverdichtung ermöglicht werden.

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Emskamp“ (unmaßstäblich):



Die Außenbereichssatzung „Emskamp“ einschließlich Begründung kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenau, den 05.01.2025

(Siegel)
Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

**Satzung
der Gemeinde Glandorf über die Gewährung
von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall
und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen
in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10,11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der §§ 1,2,12, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Gemeindebrandmeister/in**

1. Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €
2. Der/Die stellvertretende des Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €

**§ 2
Ortsbrandmeister/in**

1. Der/Die Ortsbrandmeister/in erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung

a) Ortsfeuerwehr Glandorf	= 150,00 €
b) Ortsfeuerwehr Schwege	= 130,00 €
2. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortsfeuerwehr Glandorf	= 85,00 €
b) Ortsfeuerwehr Schwege	= 75,00 €

**§ 3
Schriftführer/in**

- Der/Die Schriftführer/in erhalten folgende Aufwandsentschädigung
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Ortsfeuerwehr Glandorf | = 40,00 € |
| b) Ortsfeuerwehr Schwege + GemKom | = 30,00 € |

**§ 4
Sicherheitsbeauftragte/r**

Der/Die Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €

**§ 5
Gerätewart/in**

- Der/Die Gerätewarte erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Ortsfeuerwehr Glandorf | = 110,00 € |
| b) Ortsfeuerwehr Schwege | = 90,00 € |

**§ 6
Atemschutzgerätewart/in**

Der/Die Atemschutzgerätewart/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €

**§ 7
Jugendfeuerwehrwart/in**

1. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €
2. Der/Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 35 €

**§ 8
Funkwart/in**

1. Der/Die Funkwart/in der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €
2. Der/Die Funkwart/in der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €

**§ 9
Hausmeister/in**

1. Der Hausmeister der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €
2. Der Hausmeister der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €

**§ 10
Entschädigungsansprüche**

1. Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaussfalls bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgelts bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG.
2. Der Höchstbetrag des gem. § 12 Abs. 5 des NBrandSchG zu erstattendem Verdienstaussfall an selbständig und freiberufliche Tätige wird auf 25,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren wird auf 8,00 € je Stunde begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
4. Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand und Katastrophenschutz (NABK) in Loy oder Celle sowie in den feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Loy oder Celle	50,00 €/Tag
Sprechfunklehrgang	50,00 €
Atemschutzgerätelehrgang	75,00 €

Maschinen Lehrgang	85,00 €
Technische Hilfe	38,00 €
Gefährliche Stoffe	65,00 €
Dienstabendvorbereitung	40,00 €
Sonstige Lehrgänge	15,00 €/Tag

Glandorf, den 10.12.2024

Gemeinde Glandorf
Torsten Dimek
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

§ 11 Abgeltung von Auslagen

- Neben der nach den §§ 1 – 7 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungs geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen).

§ 12 Sonstige Entschädigungen

- Zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt die Gemeinde die notwendigen Kosten für den nicht berufsbedingten Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. CE in voller Höhe.
Hierzu gehören auch die Kosten der ärztlichen Untersuchungen. Die Verwaltungskosten werden vom Landkreis Osnabrück getragen.
- Die aktiven Feuerwehrmitglieder, die von der Feuerwehr als Fahrer/in eingesetzt werden, haben sich für 5 Jahre in der Feuerwehr zu verpflichten.

§ 13 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Vertreter zu zahlender Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 14 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glandorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom der Gemeinde Glandorf vom 03.12.2019 nebst Änderungssatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

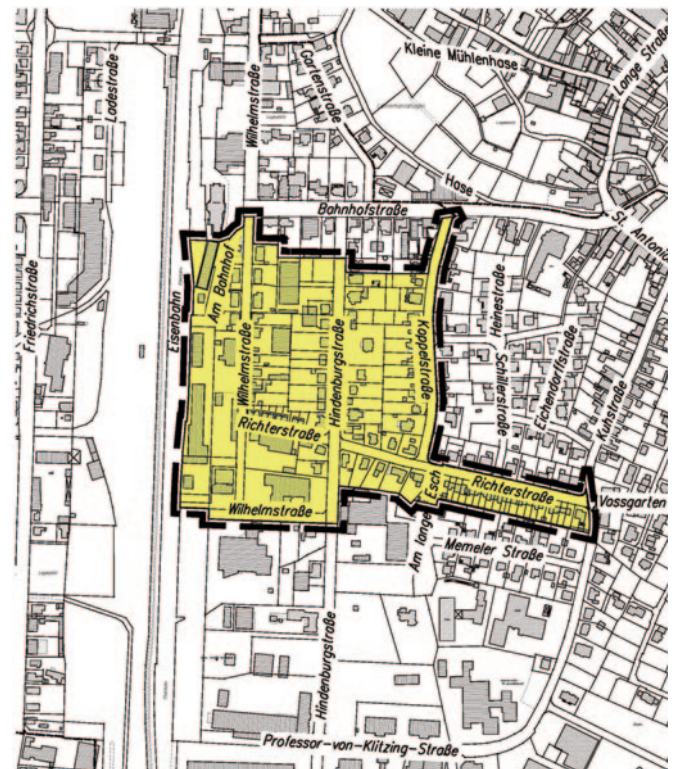
4

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 "Wilhelmstr. Süd-Hindenburgstr.- Koppelstr.-Richterstr." der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 75 "Wilhelmstr. Süd-Hindenburgstr.-Koppelstr.-Richterstr." mit örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage der im Parallelverfahren durchgeführten 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Artland entwickelt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10,16 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch das Bahnhofsgelände (Gemarkung Quakenbrück, Flur 13, Flurstück 13/203) sowie im weiteren Verlauf durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Bahnhofstr. 38-44, Hindenburgstr. 1 und Koppelstr.1, im Osten durch die „Koppelstraße“, im Süden durch die Grundstücke Kuhstr. 37 und südl. Richterstraße 4-52 sowie im weiteren Verlauf durch die „Wilhelmstraße“ und im Westen durch die Eisenbahnstrecke Osnabrück-Oldenburg. Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Gegenstand des Bebauungsplanes ist auf Grundlage des derzeitigen IST-Bestandes die Ausweisung von Flächen als allgemeines Wohngebiet, Urbanes Gebiet, als eingeschränktes Gewerbegebiet und öffentliche Verkehrsflächen sowie die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben.

Mit Inkrafttreten des B.-Plans Nr. 75 verliert der rechtswirksame B.-Plan Nr. 7A „Verlängerte Hindenburgstraße“ in den Bereichen, in denen er vom Bebauungsplan Nr. 75 überlagert wird (ca. 25 m², Gemarkung Quakenbrück, Flur 13, Flurstück 1411, Richterstr. 12), seine bisherige rechtliche Wirkung.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 75 „Wilhelmstr. Süd-Hindenburgstr.-Koppelstr.-Richterstr.“ mit örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Wilhelmstr. Süd-Hindenburgstr.-Koppelstr.-Richterstr.“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 17.12.2024

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

5

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück (Feuerwehrorganisationssatzung) werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Samtgemeindekommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwartes, im Verhinderungsfalle der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des stellv. Gemeindejugendfeuerwartes, bedient.
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Bezüglich der Aufnahme wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und auf § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück (Feuerwehrorganisationssatzung) verwiesen.
- (3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwartes, im Verhinderungsfalle der stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder des stellv. Jugendfeuerwartes, bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fas-

sung, der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und der Satzung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V.

§ 3

Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.
Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. Sie können an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerweherschule teilnehmen. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück nach Anhörung des Samtgemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und deren Stellvertreter(innen) sollen möglichst aus zwei verschiedenen Ortsfeuerwehren kommen.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses, Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen, Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Die Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind:
 - a) die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - b) die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - c) Jugendfeuerwehrwartinnen/ Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter(innen).Jede Ortsfeuerwehr hat 1 Stimme. Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter entsandt werden.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich, Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister der jeweiligen Ortswehren können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. In der jeweils folgenden Sitzung findet zur Anerkennung des Protokolls eine Abstimmung über Form und Inhalt des Protokolls statt. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindeverwaltung über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart(innen) und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang (JuLeiCa) an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll an einem Trupführerlehrgang teilgenommen haben. Er/Sie muss an einem Jugendgruppenleiterlehrgang (JuLeiCa) teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/ Sie ist insbesondere zuständig für die Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen, Aufstellung des Dienstplanes, Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

**§ 5a
Betreuer(innen) / Ausbilder(innen)**

(1) Für alle weiteren dauerhaft zur Ausbildung oder Betreuung der Kinder und Jugendlichen eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen an einem Jugendgruppenleiterlehrgang (JuLeiCa) bzw. entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen, da dort die folgenden Themen Bestandteil der Ausbildung sind:

- Kindeswohlgefährdung
- sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Haftung / strafbare Handlungen
- Cybermobbing

(2) Die Verwaltung nimmt in regelmäßigen Abständen ihre Aufgabe nach § 72a SGB VIII wahr und lässt sich von allen Betreuerinnen und Betreuern und Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten trägt die Samtgemeindeverwaltung.

**§ 5b
Ausbildungsinhalte**

(1) Die Ausbildung erfolgt unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und nach den Inhalten des Runderrlasses des MI ((Rderl. d. MI v. 24.05.2018, Nds. MBl. Nr.21/2018 S. 496 -VORIS 21090) Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren). Übungen sind als Grundübungen zu gestalten, Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.

**§ 6
Mitgliederversammlung der Jugendabteilung
der Ortsfeuerwehren**

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister soll, die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
- c) Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

**§ 7
Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

(1) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Jugendsprecherin oder einen Jugendsprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

(2) Der Sprecher oder Sprecherin nimmt an den Sitzungen des Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr Osnabrück e.V. teil. Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

**§ 9
Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Organisationsgrundsätze wurden am 12.12.2024 vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück. Die bisherigen Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück vom 29.04.2008 treten außer Kraft.

Bersenbrück, 16.12.2024

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 231 "Heidestraße"
der Gemeinde Glandorf**

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 "Heidestraße" als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 „Heidestraße“, 2. Änderung liegt östlich des Laudieker Straße und südlich der Straße Im Hohen Esch. Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung hat eine Größe von ca. 1,48 ha.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, kenntlich gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 "Heidestraße" liegt nebst Planzeichnung, Begründung und Fachbeitrag Umwelt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort im Rathaus (Fachdienst Bauen und Umwelt), Münsterstr. 11, 49219 Glandorf, aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

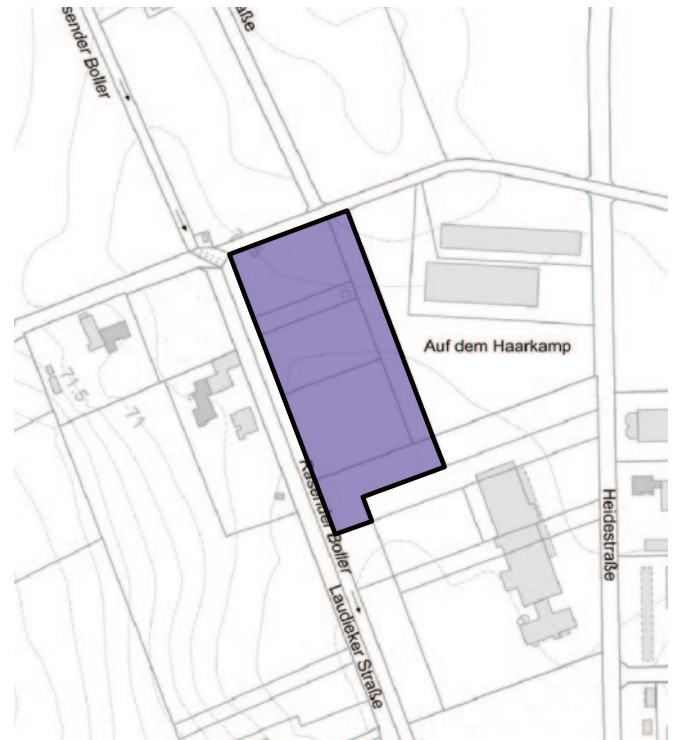
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Glandorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Glandorf schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Glandorf, 16.12.2024

Gemeinde Glandorf
Torsten Dimek
Der Bürgermeister

Geltungsbereich:



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

7

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern in der Gemeinde Ostercappeln
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 05. August 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) und des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealStErhebG) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Ostercappeln ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 405 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Ostercappeln, den 18. Dezember 2024

Erik Ballmeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

8

**6. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der
Gemeinde Ostercappeln**

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 10, Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	90,00 €
b) für den zweiten Hund	185,00 €
c) für jeden weiteren Hund	225,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	750,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	750,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ostercappeln, 18. Dezember 2024

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

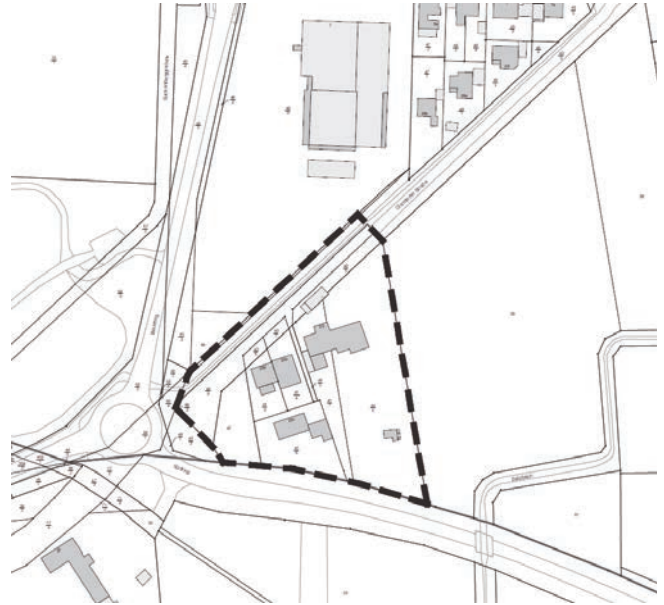
9

**Bekanntmachung
der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Bad Laer**

Die vom Rat der Gemeinde Bad Laer am 01.10.2024 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, beste-

hend aus der Planzeichnung und der Begründung samt Umweltbericht, ist dem Landkreis Osnabrück gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Laer mit Verfügung vom 10.12.2024 (Az. 6.3-05-46-2024) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Westen der Gemeinde Bad Laer, südöstlich der Glandorfer Straße und nördlich des Südringes. Er umfasst dort die Flurstücke 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 42 (teilweise), 43/5 (teilweise), 43/6, 43/7, 43/8 und 43/9 der Flur 11, Gemarkung Laer und das Flurstück 71/4 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Hardensetzen, und kann dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Laer gem. § 6 BauGB in Kraft.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung samt Umweltbericht einschließlich der dazugehörigen Gutachten und Fachbeiträge und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich II „Planen und Bauen“ der Gemeindeverwaltung Bad Laer, Rathaus, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die o. g. Flächennutzungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Laer, den 17.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**
Tobias Avermann
Bürgermeister

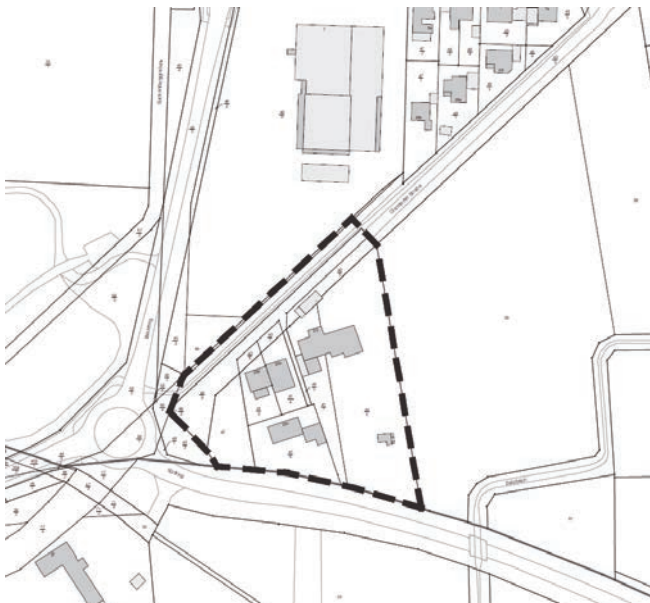
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

10

**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum
Bebauungsplan Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“
der Gemeinde Bad Laer mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat den Bebauungsplan Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am 01.10.2024 als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die Begründung samt Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“ liegt im Westen der Gemeinde Bad Laer, südöstlich der Glandorfer Straße und nördlich des Südringes. Er umfasst dort die Flurstücke 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 42 (teilweise), 43/5 (teilweise), 43/6, 43/7, 43/8 und 43/9 der Flur 10, Gemarkung Laer und das Flurstück 71/4 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Hardensetten, und kann dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.



10

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück wird der Bebauungsplan Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung samt Umweltbericht einschließlich der dazugehörigen Gutachten und Fachbeiträge und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich II „Planen und Bauen“ der Gemeindeverwaltung Bad Laer, Rathaus, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o. g. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Laer, den 17.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**
Tobias Avermann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

11

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Stadt Georgsmarienhütte
über den Jahresabschluss und die Entlastung
der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- a) Der Jahresabschluss 2023 wird beschlossen.
- b) Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

- c) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.779.415,42 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 193.053,95 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Januar 2025 bis 24. Januar 2025 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 157/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 19.12.2024

Die Bürgermeisterin
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

12

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Georgsmarienhütte

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 2294) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 und 9 des Nds. Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 369 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 18.12.2024

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

13

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Sonnensee“, 7. Änderung der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Sonnensee“, als Textbebauungsplan, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Sonnensee“ ist Teil der Gemarkung Bissendorf, Flur 8 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Sonnensee“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 19. Dezember 2024

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

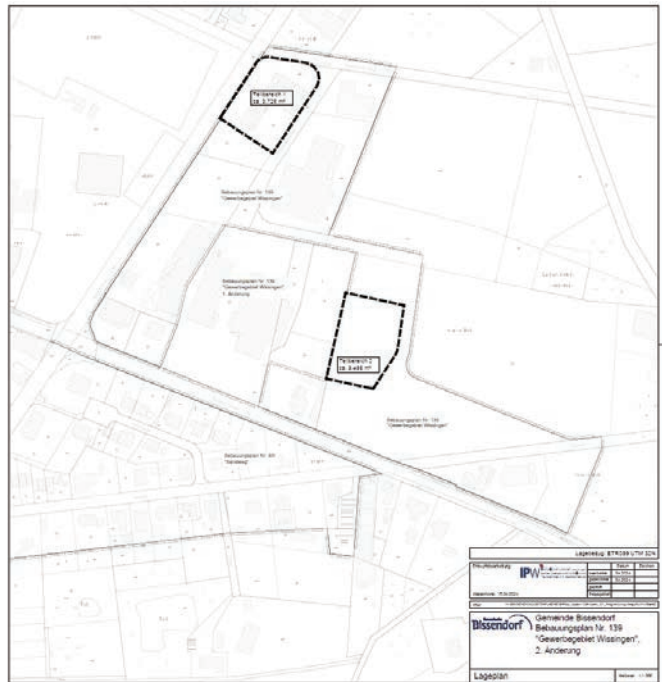
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

14

**Bekanntmachung
des Bebauungsplans Nr. 139
„Gewerbegebiet Wissingen“, 2. Änderung
der Gemeinde Bissendorf**

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 „Gewerbegebiet Wissingen“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen beschlossen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 „Gewerbegebiet Wissingen“ ist Teil der Gemarkung Wissingen, Flur 2 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 „Gewerbegebiet Wissingen“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 19. Dezember 2024

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Eggermühlen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in der Sitzung am 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.243.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	2.436.100 € -192.700 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	27.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0 € 27.800 €

Jahresergebnis	-164.900 €
----------------	------------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.914.300 €
--	-------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.004.600 €
--	-------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	530.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.680.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	831.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.244.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.515.700 €
Finanzmitteldefizit 2024	-271.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.149.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

Eggermühlen, den 03.12.2024

Der Bürgermeister
Frerker

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 23.12.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01. bis 28.01.2025 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Eggermühlen, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/eggermuehlen/finanzen/>

Eggermühlen, den 02.01.2025

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Frerker

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt

geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 3. Änderung der Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 03.12.2024 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

Abs. (4) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(4) Die Mengengebühr beträgt

	Netto	Brutto
a) in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln	1,39 €/m ³	1,49 €/m ³
b) in der Gemeinde Belm	1,70 €/m ³	1,82 €/m ³
c) Standrohr Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln	1,70 €/m ³	1,82 €/m ³
d) Standrohr Gemeinde Belm	1,90 €/m ³	2,03 €/m ³

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bad Essen, den 02.01.2025

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

17

4. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)

Gemäß §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 ff. und 8 des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 4. Änderung der Abwasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 03.12.2024 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Gebührensätze

Abs. (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	2,20 €/m ³ ,
- Bohmte	2,71 €/m ³ ,
- Bissendorf	2,49 €/m ³ ,
- Belm	2,22 €/m ³ .

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bad Essen, den 02.01.2025

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2025

C. Sonstige Bekanntmachungen

1

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde in Dissen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Dissen beschließt, die Friedhofsgebührenordnung vom 15.06.2023 wie folgt zu ändern:

1.

§ 6 Gebührentarif

- Gemeinschaftsreihengrabstätte für Erdbestattungen**
- Unter Wiese / Am Baum –
b) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung: 372 Euro
- Gemeinschaftsreihengrabstätte für Urnenbestattungen**

- Unter Wiese / Am Baum / Im Apfeld / Engfeld –
b) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung: 372 Euro

5. Urnenwahlgrabstätte für Ehepaare

- Unter Wiese / Am Baum / Im Ehepaarfeld / Engfeld -
(einmalige Verlängerung nach Beisetzung des zweiten Partners möglich)
c) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung: 372 Euro

6. Wahlgrabstätte für Ehepaare für Erdbestattungen

- Unter Wiese / Am Baum -
(einmalige Verlängerung nach Beisetzung des zweiten Partners möglich)
c) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung: 372 Euro

2.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 15.06.2023 ihre Gültigkeit.

Dissen, den 12.12.2024

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

P. Nagel
Vorsitzende/r

Striewski
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Melle, den 19.12.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Pohle
Regionalbeauftragter
des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-GMH

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.